

B E N U T Z U N G S O R D N U N G **für die Sportanlagen in der** **Gemeinde Leutenbach**

I. Allgemeines

- 1.1 In der Gemeinde Leutenbach bestehen u.a. folgende Sportanlagen: Im Wohnbezirk Leutenbach - Rasensportplatz im Buchenbachtal, im Wohnbezirk Nellmersbach - Rasensportplatz mit Kleinspielfeld, im Wohnbezirk Weiler zum Stein - Rasensportplatz mit Kleinspielfeld.
- 1.2 Die Rasensportplätze und Kleinspielfelder, nachstehend als Sportanlagen bezeichnet, stehen im Eigentum der Gemeinde Leutenbach.
- 1.3 Die Anlagen wurden mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt. Es wird deshalb von allen Benützern erwartet, daß die Anlagen und die evtl. vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Auf diese Weise können die Vereine, Schulen und sonstigen Benutzer dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

II. Verwaltung

- 2.1 Die Sportanlagen und die dazugehörenden Einrichtungen werden durch die Gemeinde Leutenbach verwaltet.
- 2.2 Die technische Betreuung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung; sie umfaßt insbesondere die laufende Pflege und die Instandsetzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen.

III. Benutzung

- 3.1 Die Sportanlagen dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Schulen in der Gemeinde Leutenbach.
- 3.2 Die Benutzung der Sportanlagen wird außerdem den ortsansässigen sporttreibenden Vereinen und ihren Abteilungen gestattet.
- 3.3 Anderen Sportgruppen kann die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen nur auf Antrag erteilt werden. Anträge auf Benutzung der Sportanlagen sind mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich einzureichen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- 3.4 Für regelmäßig sich wiederholende Veranstaltungen und Übungen der Schulen und Vereine genügt die Vorlage eines Übungsplanes. Die Beteiligten Vereine sollen sich selbst über die Übungszeiten und über die fortlaufenden Veranstaltungen einigen; können sie sich nicht einigen, entscheidet die Gemeindeverwaltung. Der jeweilige Übungsplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

- 3.5 In begründeten Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung andere Übungs- und Benützungszeiten festlegen.
- 3.6 Die Sportanlagen werden in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand zur Verfügung gestellt und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benützt werden. Die Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter evtl. Mängel nicht unverzüglich mitteilt.

IV. Bestimmungen über die Benutzung der Sportanlagen

a) Allgemeines

- 4.1 Die Benutzung der Sportanlagen ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit obliegen.
Die Gemeindeverwaltung kann einen Verein oder eine Vereinsabteilung beauftragen, den Übungsplan und die Spielordnung zu überwachen.
- 4.2 Die Sportanlagen mit den leichtathletischen Nebenanlagen und insbesondere der Kunststoffbelag bzw. Bitumenbelag der Kleinspielfelder dürfen bei sportlichen Veranstaltungen einschließlich des Übungsbetriebs nur mit sauberen Turnschuhen und nur über die ausgewiesenen Zugänge betreten werden. Das Tragen von Strassenschuhen zu sportlichen Übungen ist nicht gestattet.
- 4.3 Sollen bei Schulsportfesten, Wettkämpfen und ähnlichem die Sportanlagen zu Wettspielen, Vorführungen usw. benutzt werden, ist in jedem Fall vorher die Genehmigung der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- 4.4 Schüler und Sportler sind von ihren Lehrern bzw. Übungsleitern anzuhalten, den Weg von der Schule bzw. von zu Hause nicht in den Turnschuhen zu gehen, die dann auf den Anlagen getragen werden sollen. Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist Sache der Benutzer.
- 4.5 Für den Wettkampf- und Übungsbetrieb der Stoß- und Wurfdisziplinen sind die besonderen Anlagen zu benutzen.
- 4.6 Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung der Plätze, insbesondere der Rasenplätze nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet die Gemeindeverwaltung oder ein von ihr Beauftragter.
- 4.7 Nach jeder Benützung der Sportanlagen sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Benutzung der Sportanlagen auf Zeit oder ganz untersagt werden.
- 4.8 Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen, die für die Benutzer oder Zuschauer eine erhebliche Gefahr bedeuten oder die die Anlagen und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen.
- 4.9 Bei allen Veranstaltungen dürfen sich in den abgetrennten Innenräumen nur Sportler, Kampfrichter, Schiedsrichter und für den Spielbetrieb Verantwortliche aufhalten, auf keinen Fall jedoch Zuschauer.

b) Besondere Bestimmungen über die Benutzung der Rasenplätze

- 4.10 Der Rasen der Sportplätze und die Anlagen der leichtathletischen Disziplinen sind weitgehend zu schonen. Die Sportplätze stehen daher in der Regel nur für Spiele der ersten Mannschaft zur Verfügung, nicht jedoch zum allgemeinen Übungsbetrieb. Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung genehmigen.
- 4.11 Die Gemeindeverwaltung oder ein von ihr Beauftragter entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang die Rasenspielfelder für Verbands-, Freundschafts-, Pokal- und Übungsspiele benutzt werden dürfen.
- 4.12 Für die Spiele der weiteren Vereinsmannschaften stehen in erste Linie insbesondere bei feuchter Witterung, Frost usw. die Ausweichspielfelder zur Verfügung.
- 4.13 Die Schulen, Leichtathleten und Turner dürfen die Rasenplätze der Sportplätze für Übungsspiele bei entsprechender Witterungslage im Rahmen des Übungsplanes benutzen.
- 4.14 Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Rasenspielfelder und deren Einrichtungen, insbesondere
- a) das Einstellen von Fahrrädern, Gerätschaften usw.
 - b) das Wegwerfen von Abfällen (Zigarettenkippen, Flaschenverschlüsse usw.)
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden.

c) Besondere Bestimmungen über die Benutzung der Kleinspielfelder

- 4.15 Der Kunststoffbelag bzw. Bitumenbelag der Kleinspielfelder bei den Sportanlagen in den Wohnbezirken Weiler zum Stein und Nellmersbach ist weitgehend zu schonen.
- 4.16 Die Schulen, Vereine und Vereinsabteilungen dürfen die Hartplätze im Rahmen des Übungsbetriebs benutzen.
- 4.17 Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Hartplätze und deren Einrichtungen, insbesondere:
- a) das Ausspucken auf den Boden,
 - b) das Schleifen von Geräten auf dem Kunststoffboden bzw.
 - c) das Rauchen im Bereich der mit einem Belag versehenen Kleinspielfelder
 - d) das Tragen von Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen,
 - e) sowie das Tragen von Schuhen, die irgendwelche Stollen, Dornen oder ähnliches auf den Sohlen haben.

V. Benützen von Sportgeräten

- 5.1 Sportgeräte dürfen nur für den Spielbetrieb innerhalb der Sportanlagen verwendet werden.
- 5.2 Die Aufstellung der Sportgeräte ist Sache der Benutzer.

- 5.3 Die Aufstellung und Verwendung von Sportgeräten, die nicht der Gemeinde gehören, sowie Änderungen der Anlagen, das Aufstellen von Hinweistafeln und Absperrungen sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Herstellen des vorherigen Zustandes hat der Veranstalter zu tragen.

VI. Benutzungsgebühren

- 6.1 Die Benutzung der Rasenspielfelder und der leichtathletischen Anlagen erfolgt in der Regel unentgeltlich.
- 6.2 Für die Benutzung der Kleinspielfelder können Benutzungsgebühren festgesetzt werden.
- 6.3 Für Sonderveranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung ein Entgelt erheben, das sich nach dem Umfang der Beanspruchung der Sportanlagen und den vom Veranstalter festgesetzten Eintrittspreisen bemisst. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, vom Veranstalter bei der Anmeldung die Zahlung eines Vorschusses zu verlangen.

VII. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die Benutzung der Sportanlagen und ihre Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- 7.2 Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der Anlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten, durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Besucher entstanden sind.
- 7.3 Der Benutzer stellt die Gemeinde aus der Haftung für Schäden frei, die aus der Benutzung der Sportanlagen herrühren.
- 7.4 Die Benutzer haben ausreichende Versicherungen abzuschließen und vor Beginn der Benutzung der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.
- 7.5 Für abhandengekommene und liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

VIII. Nichtbeachtung von Benutzungsbestimmungen

Die Gemeindeverwaltung, oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, die sofortige Räumung der Sportanlagen zu verlangen, wenn entgegen dieser Benutzungsverordnung gehandelt wird oder wenn die getroffenen sonstigen Anordnungen nicht beachtet werden.

IX. Firmenwerbung

Innerhalb der Sportanlagen ist jede Firmenwerbung untersagt, Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.

X. Widerruf einer Erlaubnis

Die Gemeindeverwaltung behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, daß nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Sportanlagen nicht genehmigt hätte. Schadenersatzansprüche der Veranstalter gegen die Gemeinde wegen Zurücknahme einer Genehmigung, wegen Unbespielbarkeit der Sportplätze oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen.

XI. Zutritt von Beauftragten der Gemeinde

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in den Sportanlagen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

XII. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde durch Beschluß des Gemeinderats vom 20. Juni 1977 festgestellt.

Sie tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.